

DE

***Fall Nr. COMP/M.4906 -
CPI EUROPE FUND /
CORPUS / REAL
ESTATE PORTFOLIO***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 29/10/2007

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32007M4906***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29/10/2007

SG-Greffe(2007) D/206692

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei:

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.4906 – CPI Europe Fund / Corpus / Real Estate Portfolio
Anmeldung vom 24. September 2007 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 231 vom 3. Oktober
2007, S. 12**

1. Am 24. September 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen, das aus zwei zusammenhängenden Transaktionen besteht. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen CPI Capital Partners Europe L.P. und CPI Capital Partners Europe (NFR) L.P. (zusammen "CPI Europe Fund", UK), ein Teil der Citibank International plc, und die Corpus Immobiliengruppe GmbH & Co. KG ("Corpus", Deutschland), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die gemeinsame Kontrolle über 149 Immobilien und vier Immobiliengesellschaften (ZBI Invest 1 AG, ZBI Wohnen GmbH, DIB Vermögensverwaltungs AG und GbR Erfurt) (zusammen "Real Estate Portfolio"). Anschließend erwirbt das Unternehmen CitCor Commercial Properties GmbH & Co. KG, ein gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen von CPI Europe Fund und Corpus, vier Gewerbeimmobilien.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CPI Europe Fund – Immobilienfond
 - Corpus – Investment Management sowie Asset Management bzgl. Betreuung, Verkauf und Entwicklung von Wohnimmobilien;
 - Real Estate Portfolio - 149 überwiegend für Wohnzwecke genutzter Immobilien und vier Immobiliengesellschaften.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 c und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
Philip LOWE
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.